

<b>Vernehmlassung Aenderung der Waldverordnung</b>
<b>Rückmeldeformular</b>

Name / Firma / Organisation / Amt	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	VTL
Adresse	Industriestr. 9, 8570 Weinfelden
Kontaktperson	Jürg Fatzer
Telefon	071 626 20 58
E-Mail	juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum	22.1.2016

Viele Landwirtschaftsbetriebe sind auch Waldeigentümer, deshalb ist die Waldverordnung auch für die Thurgauer Landwirtschaft von Bedeutung. Wir unterstützen im Grundsatz die Anträge des WVS und ergänzen deren Begründungen. Die wirtschaftliche Situation des Waldes müsste Grundsätzlich verbessert werden um die langfristige und nachhaltige Pflege des Waldes sicherzustellen. Den nur ein nachhaltig gepflegter Wald kann all seine Leistungen erbringen und Funktionen erfüllen.

# Aenderung der Waldverordnung

## Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen des Bundes, sowie zusätzliche Ergänzungsanträge.

WaV bisher	Vorschlag BAFU vom 23.09.2015	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Art. 19</b> Waldbauliche Massnahmen (Art. 20)</p> <p>1 Als waldbauliche Massnahmen gelten alle Pflegeeingriffe, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität und der Qualität des Bestandes beitragen.</p> <p>2 Massnahmen der Jungwaldpflege sind:</p> <p>a. die Jungwuchspflege, die Dickungspflege und die Stangenholzdurchforstung zur Schaffung stabiler Bestockung;</p> <p>b. die spezifischen Massnahmen zur Pflege des Nachwuchses im Plenterwald, im übrigen stufigen Wald, im Mittel- und Niederwald sowie im stufigen Waldrand;</p> <p>c. Schutzmassnahmen gegen Wildschäden;</p> <p>d. die Erstellung von Begehungswegen in unzugänglichen Gebieten.</p> <p>3 Massnahmen der Durchforstung und der Verjüngung sind:</p> <p>a. die Schlagräumung und die Begründung einer neuen Bestockung sowie die erforderlichen Begleitmassnahmen;</p> <p>b. die Holznutzung und -bringung.</p> <p>4 Massnahmen der minimalen Pflege zur Erhaltung der Schutzfunktion sind Pflegeeingriffe, die sich auf die nachhaltige Sicherung der Stabilität des Bestandes beschränken; anfallendes Holz wird an Ort und Stelle verbaut oder bleibt liegen, sofern davon keine Gefährdung ausgeht.</p>	<p><b>Art. 19</b> Abs. 2 Bst. a</p> <p>2 Massnahmen der Jungwaldpflege sind:</p> <p>a. die Jungwuchspflege, die Dickungspflege und die Stangenholzdurchforstung zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen;</p>	<p><b>Art. 19</b> Abs. 2 Bst. a</p> <p>2 Massnahmen der Jungwaldpflege sind:</p> <p>a. die Jungwuchspflege, die Dickungspflege und die Stangenholzdurchforstung zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen, <b>sowie wirtschaftlich nachhaltigen</b> Bestockungen;</p>	<p>Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit muss zwingend auch ein zu beachtendes Kriterium sein. Damit werden Bestockungen geschaffen, die eine bessere Gewähr bieten, dass sie später mit besserer Kostendeckung gepflegt werden können, und somit vom Waldeigentümer aus eigenem Antrieb bewirtschaftet werden. Die Waldnutzung muss auf die Dauer Kostendecken sein sonst wird immer mehr Wald dem Zufall überlassen eine umfassende Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, umweltfreundlich und menschenverträglich) ist stark gefährdet.</p> <p>Wir begrüssen es, dass die Formulierung „standortgerecht“ gewählt wurde. Dies ermöglicht es, die künftig nötige Flexibilität bei der Baumartenwahl sicher zu stellen, die auch Gastbaumarten zulässt.</p> <p>Damit ist es möglich, den heutigen und künftigen Anforderungen an die Schutz-, Nutzungs- und Wohlfahrtsfunktion auch unter veränderten Klima-Regimen gerecht zu werden; wie auch immer diese im Einzelfall und lokal ausfallen werden.</p> <p>Es bleibt so die wichtige, dringend zu garantierende Handlungsfreiheit gewährleistet, die im Einzelfall lokal angepasste, optimierte, nachhaltige Lösungen zulässt. Ein Blick in die heutigen Bestandesstrukturen im Wald beweist eindrücklich, zu welcher Naturnähe und zu welcher Vielfalt ein lokal angepasster Waldbau durch die verantwortungsbewussten Schweizer Waldeigentümer führt.</p>

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	AntragVTL	Kommentar, Begründung
<p><b>4. Abschnitt: Verhütung und Behebung von Waldschäden</b></p> <p><b>Art. 28</b> Verhütung von Waldschäden (Art. 26 und 27 Abs. 1) Die Kantone ergreifen gegen die Ursachen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können (Waldschäden), insbesondere die folgenden Massnahmen: a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen zur Verhütung von Feuer; b. die Anschaffung, den Betrieb, die Überwachung und den Unterhalt von Geräten und Einrichtungen, wie Käferfallen und Fangbäume, zur Bekämpfung von schädlichen Organismen; c. die Schlagräumung einschliesslich die Vernichtung des geräumten Materials, wenn eine Gefahr der Ausbreitung von Schädlingen oder Krankheiten besteht; d. die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens.</p>	<p><b>4. Abschnitt: Verhütung und Behebung von Waldschäden</b></p> <p><b>Art. 28</b> Grundsätze (Art. 26) 1 Als Waldschäden gelten Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden und die verursacht werden durch: a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit; b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen. 2 Die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010<sup>2</sup>.</p>	<p><b>4. Abschnitt: Verhütung und Behebung von Waldschäden</b></p> <p><b>Art. 28</b> Grundsätze (Art. 26) 1 Als Waldschäden gelten Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden und die verursacht werden durch: a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand, <b>Trockenheit, Niederschlag, Schneebruch, Steinschlag oder Erdbewegungen</b>; b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, <b>Tiere (insbesondere Würmer und Insekten)</b>, Pilze oder Pflanzen. <b>c) negative Einflüsse durch den Menschen, beispielsweise durch Schadstoffeinträge aus der Luft, durch Verkehr, oder übermässige Nutzung (Freizeit, Sport und dergleichen)</b> 2 Die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010<sup>2</sup>.</p>	<p>Unserer Ansicht nach ist die Aufzählung möglicher Waldschäden nicht genügend vollzählig. Die wichtigsten Waldschadentypen sollten – im Sinne der Klarheit - möglichst vollständig explizit genannt werden.</p> <p>Direkt durch menschliche Aktivität ausgelöste Waldschäden können ebenso einschneidende Folge im Sinn von Absatz 1 haben, wie Naturereignisse oder Schadorganismen. Diese Schäden können sehr lokaler Natur sein (Sport), aber auch flächendeckende Ausdehnung und langfristige Schädigung haben (Stickstoffeinträge). Unseres Erachtens sollten durch menschliche Aktivitäten seitens Dritter ausgelöste Waldschäden genauso als Waldschäden im Sinn von WaV Art. 28 Absatz (neu) aufgenommen werden.</p> <p>Auf die spezielle Erwähnung der Landwirtschaft kann verzichtet werden da grundsätzlich alle Menschen für die Schadstoffeinträge mitverantwortlich sind, die einen etwas mehr, die andere etwas weniger je nach Lebensweise.</p>
<p><b>Art. 29</b> Behebung von Waldschäden (Art. 26 und 27 Abs. 1) Die Kantone bekämpfen die Auswirkungen von Waldschäden durch: a. das Aufrüsten und wenn nötig die Bringung geschädigter Bäume; b.<sup>41</sup> das Entrinden oder das Behandeln von Holz, von dem eine besondere Gefahr der Ausbreitung von Schädlingen oder Krankheiten ausgeht, mit Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005<sup>42</sup> am</p>	<p><b>Art. 29</b> Aufgaben des Bundes (Art. 26 und 27a Abs. 2) 1 Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben: a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und Schadorganismen fest; b. es koordiniert die Massnahmen der Kantone, die eine kantonsübergreifende Bedeutung haben; c. es legt die Massnahmen der Kantone</p>	<p><i>(Gemäss Vorschlag BAFU, jedoch ergänzt)</i></p> <p><b>Art. 29</b> Aufgaben des Bundes (Art. 26 und 27a Abs. 2) 1 Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben: a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen,</p>	<p>Aus Sicht VTL kann die BAFU-Version übernommen werden. Wir könnten aber auch damit leben, wenn Art. 29 (neu) allenfalls gekürzt würde, da vieles davon im Prinzip schon im WaG sinn-gemäss steht. Andererseits ist es nicht schlecht, wenn gewisse Sachverhalte in der Verordnung klar geregelt werden.</p> <p>Gemäss unserem Antrag zu Art. 28 Buchstabe c (neu) müsste aber zusätzlich hier definiert werden, was im Bereich der menschlich verursachten Waldschäden in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Siehe dazu unser Antrag in der Spalte „Antrag</p>

## Aenderung der Waldverordnung

<p>Schlagort, wenn es ausnahmsweise nicht auf geeignete Plätze geführt werden kann;</p> <p>c. die Schlagräumung sowie die Nutzung und Vernichtung von Rinde und Astmaterial, wenn eine Gefahr der Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten besteht;</p> <p>d. das Räumen von geschädigten Jungwaldbeständen.</p>	<p>ne fest, sofern die Koordination nach Buchstabe b nicht ausreicht.</p> <p>2 Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind;</p> <p>b. sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können;</p> <p>c. sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.</p>	<p><b>Schadorganismen und durch menschliche Aktivität verursachten Waldschäden</b> fest;</p> <p>b. es koordiniert die Massnahmen der Kantone, die eine kantonsübergreifende Bedeutung haben;</p> <p>c. es legt die Massnahmen der Kantone fest, sofern die Koordination nach Buchstabe b nicht ausreicht.</p> <p>2 Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind;</p> <p>b. sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen, <b>von durch menschliche Aktivität verursachten Waldschäden</b> und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können;</p> <p>c. sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.</p>	<p>VTL“.</p> <p>Offenbar geht es hier auch um Kompetenzfragen zwischen dem Bund und den kantonalen Forstdiensten. Aus Sicht der Waldeigentümer ist es letztlich zentral, dass Waldschäden überhaupt behoben und bekämpft werden können, dass die Finanzierung durch die Nutzniesser von Waldleistungen bzw. durch die Schadensverursacher sichergestellt ist, und dass die Massnahmen und Finanzierungen in optimaler Kombination zwischen Bund und Kantonen erfolgt.</p> <p>Grundsätzlich sollte der Koordinationsauftrag des Bundes möglichst wenig oder keine neuen zusätzliche Richtlinien oder Reglemente erfordern. Sofern die Koordination unter den Beteiligten im Rahmen der Umsetzung scheitert, können nationale Standards allenfalls weiterhelfen.</p>
<p><b>Art. 30</b> Koordination, Information und Beratung (Art. 26 Abs. 3)</p> <p>1 Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung und Behebung von Waldschäden in Schutzwäldern und bei Waldkatastrophen.<sup>43</sup></p> <p>2 Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Forstschutz von Bedeutung sind;</p>	<p><b>Art. 30</b> Aufgaben der Kantone (Art. 23 und 27 Abs. 1)</p> <p>1 Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:</p> <p>a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;</p> <p>b. die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;</p> <p>c. die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in be-</p>	<p><i>(Gemäss Vorschlag des BAFU; mit Ergänzungen)</i></p> <p><b>Art. 30</b> Aufgaben der Kantone (Art. 23 und 27 Abs. 1)</p> <p>1 Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:</p> <p>a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;</p> <p>b. die Verminderung physikalischer <b>und chemischer</b> Belastungen des</p>	<p>Gemäss unserem Antrag zu Art. 28 Buchstabe c (neu) müsste aber zusätzlich hier definiert werden, was im Bereich der menschlich verursachten Waldschäden in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Siehe dazu unser Antrag in der Spalte „Antrag VTL“.</p> <p>Art. 30 (neu) könnte u.U. auch etwas reduziert werden, da vieles bereits im Waldgesetz umschrieben ist. Andererseits ist es aus Sicht der Waldeigentümer durchaus sinnvoll, wenn auch hier in der Waldverordnung, wie vom Bund vorgeschlagen, detaillierte und verpflichtende Massnahmen zur Entdeckung, Vermeidung, Bekämpfung und Behebung von Waldschäden, für die der</p>

## Aenderung der Waldverordnung

<p>b. sie informiert über das Auftreten von Organismen und anderen Einflüssen, die den Wald schädigen können;</p> <p>c. sie berät die kantonalen Forstdienste in Forstschutzfragen.</p> <p>3 Die WSL arbeitet mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst zusammen.</p> <p>4 Ausserdem gelten die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001<sup>44, 45</sup></p>	<p>zeichneten Gebieten;</p> <p>d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;</p> <p>e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;</p> <p>f. die Wiederbestockung nach Waldschäden.</p> <p>2 Sie erstatten dem BAFU auf Verlangen über die getroffenen Massnahmen Bericht.</p>	<p>Bodens;</p> <p>c. die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;</p> <p>d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;</p> <p>e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;</p> <p>f. die Wiederbestockung nach Waldschäden.</p> <p><b>g) die Eindämmung von negativen Auswirkungen übermässiger menschlicher Aktivitäten im Wald durch Dritte bzw. von negativen menschlichen Aktivitäten ausserhalb des Waldes durch Dritte, die eine schädliche Wirkung auf den Wald haben</b></p> <p>2 Sie erstatten dem BAFU auf Verlangen über die getroffenen Massnahmen Bericht.</p>	<p>Waldeigentümer in vielen Fällen nichts kann bzw. die vielfach externe Auslöser (durch Dritte) haben, beschrieben sind.</p> <p>Der hohe Kostendruck im Wald führt zu Arbeitsverfahren die einen schädlichen Einfluss auf den Waldboden haben. Die wirtschaftliche Situation müsste dringen verbessert werden um Schäden zu vermeiden.</p>
--	--	---	---

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Art. 31</b>            1 Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen.            2 Das Konzept umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotop- Hege), den Schutz des Wildes vor Störung, den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere sowie eine Erfolgskontrolle.            3 Es ist Bestandteil der forstlichen Planung.</p>	<p><b>Art. 31 Abs. 2</b>            2 Das Konzept umfasst forstliche Massnahmen, jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle.</p>	<p>-</p>	<p>Aus Sicht VTL in Ordnung</p>

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Art. 32</b> Forstingenieurinnen und Forstingenieure (Art. 29 Abs. 2)</p> <p>1 Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) bieten Studiengänge an, die auf der Grundausbildung für Forstingenieurinnen und Forstingenieure aufbauen und zu neuen Abschlüssen führen (Weiterbildung).</p> <p>2 Das Bundesamt sorgt zusammen mit den ETH, den Kantonen und den forstlichen Organisationen, Institutionen und Berufsverbänden für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen (Fortbildung).</p>	<p><b>Art. 32</b> Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung (Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2)</p> <p>1 Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.</p> <p>2 Das BAFU erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien über die Voraussetzungen, den Inhalt, den Nachweis und die Qualitätssicherung der praktischen Weiterbildung.</p> <p>3 Die Kantone sorgen zusammen mit dem BAFU dafür, dass die benötigte Anzahl Plätze für die praktische Weiterbildung zur Verfügung steht.</p>	<p><b>Art. 32</b> Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung (Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2)</p> <p>1 Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen. <b>In die Erarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Massnahmen sind die Waldeigentümer einzubeziehen.</b></p> <p><b>2 Die Kantone bieten in Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Partnern Praktikumsstellen für die Erlangung der praktischen Erfahrung, insbesondere für das integrale Waldverständnis, für Kenntnisse der Waldleistungen und der Waldwirtschaft, und für Kenntnisse der hoheitlichen Aufgaben in verschiedenen Themenbereichen.</b></p> <p><b>3 Die Kantone prüfen, zusammen mit betroffenen Organisationen, den Waldeigentümern und den Branchenverbänden, den Praxisnachweis.</b></p>	<p>Zur praktischen Weiterbildung gehören zwingend auch Kenntnisse im Bereich der Waldwirtschaft und der Waldleistungen. Hoheitliche Aufgaben sind eine Berufsmöglichkeit, aber längst nicht die Einzige. Sofern überhaupt durch Bund und Kantone die Möglichkeit für Praktikumsstellen geboten werden sollen, sollen diese in ihrer Breite und Tiefe denjenigen Aufgabenprofilen entsprechen, die der berufliche Nachwuchs später vorfindet. Dazu gehören neben klassischen Waldberufen auch berufliche Tätigkeiten im Schnittstellenbereich, wie etwa der Holzwirtschaft, dem Unternehmertum allgemein, den Naturgefahren, oder generell im Umweltbereich.</p> <p>Die Waldeigentümer sind (egal ob private oder öffentliche), in ihrer Rolle als Grundeigentümer, Arbeitgeber, Bewirtschafter und Leistungserbringer, und somit als Hauptbetroffene, zwingend genügend einzubeziehen. Ebenso sind die einschlägigen Branchenverbände gebührend einzubeziehen. Praktische Erfahrungen und Erkenntnisse müssen laufend in die Aus- und Weiterbildung einfließen, Verbesserung der Vernetzung zwischen Hirn und Handwerkern ist nötig.</p>

# Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p>(Bisher nicht vorhanden)</p>	<p><b>[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]</b></p> <p><b>Art. 34 Arbeitssicherheit</b> (Art. 21a und 30)</p> <p>1 Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte sowie für Landwirtinnen und Landwirte angeboten werden.</p> <p>2 Das BAFU erlässt eine Verordnung über Inhalt und Dauer dieser Kurse. Es regelt ausserdem die Anforderungen an die Ausbildungsanbieter sowie den Ausbildungsnachweis.</p> <p>3 Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Rücken, Entasten, Entbinden und Einschneiden von Bäumen und Baumstämmen.</p> <p>4 Bei Holzerntearbeiten nach Naturereignissen ist der Arbeitssicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.</p>	<p><b>Art. 34 Arbeitssicherheit</b> (Art. 21a und 30)</p> <p>1 Die Kantone sorgen zusammen mit den Waldeigentümer- und den betroffenen Branchenorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.</p> <p>2 Das BAFU entwickelt in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümerorganisationen und den Kantonen und den Standards über Inhalte und Dauer dieser Kurse sowie über den Ausbildungsnachweis.</p> <p><i>Abs. 3 und 4 sind ganz zu streichen</i></p>	<p>Falls Art. 21a nach der Bereinigung durch den Ständerat trotz Ablehnung durch den Nationalrat im Waldgesetz bleibt, muss der Bundesrat die Anforderungen an diese Ausbildung bestimmen.</p> <p>In diesem Fall schlagen wir vor, Abs. 1 und 2 gemäss unserem Antrag zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Abs.1 ist die explizite Aufzählung der Landwirte nicht nötig, da diese in diesem Zusammenhang auch als forstliche Arbeitskräfte gelten. In der landwirtschaftlichen Grundausbildung werden Holzerntekurse angeboten in denen Lehrkräfte der Waldwirtschaft Schweiz instruieren.</li> <li>- In Absatz 2 muss unbedingt vorgesehen werden, dass die Waldeigentümer bzw. deren Organisationen zwingend in die Erarbeitung eines minimalen Kursprogramms einzubeziehen sind. Waldwirtschaft Schweiz ist zudem der grösste Ausbildungsanbieter im Holzebereich und verfügt zusammen mit seinen rund 200 Lehrkräften über umfassende Erfahrung zur Thematik, was unter einem minimalen Holzerntekurs zu verstehen ist, was dort minimal hineingehört, und was es für einen Grundkurs nicht braucht. Stand heute versteht Waldwirtschaft Schweiz im Normalfall unter einem minimalen Kurs umfangmässig in etwa 5 Tage (nicht mehr) gemäss dem heutigen Modul E 28 „Grundlagen der Holzhauerei“ <a href="http://www.wvs.ch/de/dienstleistungen/wvs-ausbildung/kursangebot/grundlagen-der-holzhauerei-modul-e28.html">http://www.wvs.ch/de/dienstleistungen/wvs-ausbildung/kursangebot/grundlagen-der-holzhauerei-modul-e28.html</a></li> <li>- Abs. 3 und 4 sind ganz zu streichen. Hier braucht es weder eine zusätzliche Regelung durch den Bund noch ist eine Definition der Holzerntearbeiten sinnvoll</li> </ul>



## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst</b></p> <p><b>Art. 36</b> Voraussetzungen (Art. 29 Abs. 3 und 51 Abs. 2) Als Leiterin oder Leiter eines Kreisforstamtes oder eines anderen höheren Amtes im Forstdienst von Bund und Kantonen kann gewählt werden, wer sich ausweist über:</p> <p>a.<sup>50</sup> den Besitz eines Diploms einer schweizerischen Hochschule im forstlichen Bereich oder eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms;</p> <p>b. ein erfolgreich abgeschlossenes forstliches Praktikum.</p> <p><b>Art. 37</b> Forstliches Praktikum</p> <p>1 Der Bundesrat setzt eine Kommission ein, welche das forstliche Praktikum durchführt sowie die beruflichen Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen beurteilt.<sup>51</sup></p> <p>2 Das Departement erlässt ein Reglement über.<sup>52</sup></p> <p>a. die Zulassung zum forstlichen Praktikum, dessen Organisation und Dauer, die Ausbildungsziele und die Anforderungen zur Erlangung des Praktikumsausweises;</p> <p>b.<sup>53</sup> ...</p> <p>c. die Ausbildung und die Aufgaben der Lehrkräfte.</p> <p>3 Die Kantone stellen die benötigte Anzahl von Praktikumsplätzen zur Verfügung und sorgen für eine angemessene Entschädigung der Praktikantinnen und Praktikanten.</p>	<p>5. Kapitel 2. Abschnitt (<b>Art. 36-37</b>) <i>Aufgehoben</i></p>	<p>-</p>	<p>Einverstanden; kann aus Waldeigentümersicht ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Im schweizerischen liberalen Grundverständnis sind eigentliche „Branchenzulassungs“-Prüfungen weitgehend ein Fremdkörper, und auf möglichst wenige, gut begründete Ausnahmen zu beschränken (Gesundheitswesen, Starkstrombereich, Trinkwasser-Sanitär, und dergleichen).</p>

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Art. 37a</b> (Art. 33 und 34)</p> <p>1 Das Bundesamt ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald.</p> <p>2 Es erhebt in Zusammenarbeit mit der WSL:</p> <p>a. im Landesforstinventar die Grundlagendaten zu den Standorten, den Funktionen und zum Zustand des Waldes;</p> <p>b. in einem langfristigen Forschungsprogramm die Belastung des Waldökosystems.</p> <p>3 Es informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Erhebungen.</p>	<p><b>Art. 37a</b> (Art. 33 und 34)</p> <p>1 Das BAFU ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald.</p> <p>2 Es erhebt in Zusammenarbeit mit der WSL:</p> <p>a. im Landesforstinventar die Grundlagendaten zu den Standorten, den Funktionen und zum Zustand des Waldes;</p> <p>b. die langfristigen Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten.</p> <p>3 Die WSL erhebt im Rahmen ihres Grundauftrags in langfristigen Forschungsprogrammen die Belastung des Waldökosystems.</p> <p>4 Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die jährliche Befragung der Forstbetriebe (schweizerische Forststatistik).</p> <p>5 Das BAFU informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Erhebungen.</p>	<p><b>Art. 37a</b> (Art. 33 und 34)</p> <p>1 Das BAFU ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald.</p> <p>2 Es erhebt in Zusammenarbeit mit der WSL:</p> <p>a. im Landesforstinventar die Grundlagendaten zu den Standorten, den Funktionen und zum Zustand des Waldes;</p> <p>b. die langfristigen Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten.</p> <p>3 Die WSL erhebt im Rahmen ihres Grundauftrags in langfristigen Forschungsprogrammen die Belastung des Waldökosystems.</p> <p>4 Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die jährliche Befragung der Forstbetriebe (schweizerische Forststatistik).</p> <p>5 Das BAFU informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Erhebungen.</p> <p><b>6 Die Waldeigentümer sind bezüglich Inhalt, Erhebung, Interpretation und Kommunikation von Daten anzuhören.</b></p>	<p>Die Erhebung von Daten ist mitunter aufwändig, und gerade im Waldbereich wird heute, verglichen mit anderen Gebieten/Branchen, eine sehr grosse Menge an detaillierten Erhebungen gemacht. Es ist stets kritisch zu hinterfragen, zu was solche Daten nützen, in welcher Form sie nutzbar sind, wie und durch wen sie interpretiert werden, etc.</p> <p>Darum sind hier in jedem Fall die betroffenen oder beteiligten Waldeigentümer gebührend einzubeziehen. Damit wird ein Beitrag zur Akzeptanz geleistet, und es werden damit eher Daten in geeigneter Form dergestalt erhoben, dass sie einen Nutzen stiften und überhaupt sinnvoll erheben- und auswertbar sind.</p>

# Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p>(Bisher nicht vorhanden)</p>	<p><b>[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]</b></p> <p><b>Art. 37b Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz (Art. 34a)</b></p> <p>1 Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz werden ausschliesslich im vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich gefördert.</p> <p>2 Unterstützt werden können insbesondere innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Datengrundlagen, die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Ressourceneffizienz verbessern, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>3 Informationen, die im Zusammenhang mit unterstützten Tätigkeiten stehen, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>Art. 37b Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz (Art. 34a)</b></p> <p>1 Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem <b>Holz respektive von Holz aus Schweizer Herkunft</b> werden ausschliesslich im vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich gefördert.</p> <p>2 Unterstützt werden können insbesondere innovative Forschungs-, <b>Entwicklungs- und Umsetzungsprojekte</b>, die im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Datengrundlagen, die Absatz-, <b>Verwertungs- und Einsatzmöglichkeiten</b> oder die Ressourceneffizienz verbessern, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>3 Informationen, die im Zusammenhang mit unterstützten Tätigkeiten stehen, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>4 Der Bund setzt sich im Rahmen von Bauten, die ganz oder teilweise mit öffentlichem Geld erstellt wurden, für die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz aus dem Schweizer Wald ein. Dazu gehören unter anderem: das Verlangen einer Offertvariante in Schweizer Holz, Informations- und Kommunikationstätigkeit, die Beratung von durch öffentliche Mittel unterstützten Bauherrschaften, sowie die Bereitstellung von Grundlagendokumentationen.</b></p>	<p>Waldwirtschaft Schweiz setzt sich vehement für die Ausgestaltung von Art. 34a und 34b WaG in der Version ein, wie sie vom Nationalrat am 16.09.2015 beschlossen wurde.</p> <p>Entsprechend beantragen wir, dass im Falle einer definitiven Verabschiedung in beiden Kammern der entsprechende Art. 37b (neu) WaV entsprechend konsequent den Willen gemäss WaG aufnimmt. Wir schlagen dazu vor, den BAFU-Entwurf gemäss unserem Antrag zu ergänzen.</p> <p>Art. 34b (neu) des WaG muss, falls er angenommen wird, auch an geeigneter Stelle in der revidierten WaV seinen Niederschlag finden. Dazu bietet sich beispielsweise die Ergänzung von Art. 37b WaV an gemäss unserem Antrag, oder die Schaffung eines zusätzlichen Artikels in der WaV.</p>

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>(Bisher nicht vorhanden)</b></p> <p><b>Art. 40</b> Schutzwald (Art. 37) 1 Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind, richtet sich nach: a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial; b. der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Schutzwaldes; c. dem Umfang und der Planung der für die Schutzwaldpflege erforderlichen Infrastruktur; d. der Qualität der Leistungserbringung. 2 Sie wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.</p>	<p><b>Art. 40</b> Abs. 3 3 Der durch Verfügung gewährte Beitrag an die Kosten von Projekten, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d.</p>	<p><b>Antrag: den Vorschlag des BAFU streichen.</b></p>	<p>Es ist aus Sicht der Waldeigentümer nicht nachvollziehbar, warum hier eine Obergrenze von 40% definiert werden soll. Falls es sich beispielsweise um ein Projekt handelt, bei dem durch ein ausserordentliches Naturereignis ein Schutzwald zerstört wurde, dann soll diese Schadensbehebung grundsätzlich zu 100% zu Lasten der Nutzniesser bzw. Besteller dieser Schutzwaldleistung gehen. Das kann beispielsweise bedeuten, dass die öffentliche Hand zu 100% für die entsprechenden Kosten aufkommen muss, sofern der betroffene Waldeigentümer im konkreten Einzelfall keinen (Netto-)Nutzen aus der Instandstellung seines Waldes hat, und er somit diesen zerstörten Schutzwald auch sich selber überlassen könnte.</p>
<p><b>(Bisher nicht vorhanden)</b></p>	<p><b>Art. 40a</b> Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes (Art. 37a) 1 Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach: a. der Gefährdung der Waldfunktionen; b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden; c. der Qualität der Leistungserbringung. 2 Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. 3 Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen</p>	<p><b>VTL: dito, aber Streichen von Absatz 4, und allenfalls eine Präzisierung bei Buchstabe c:</b></p> <p><b>Art. 40a</b> Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes (WaG Art. 37a) 1 Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach: a. der Gefährdung der Waldfunktionen; b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden; c. der Qualität <b>und Intensität</b> der Leistungserbringung. 2 Sie wird zwischen dem BAFU und</p>	<p>Absatz 4 gibt dem BAFU u.U. die völlige Freiheit, darüber zu entscheiden. was beispielsweise „naturnah“ heisst. Waldeigentümer (und auch die umsetzenden Kantone) haben nichts oder kaum mehr etwas dazu zu sagen. Der Absatz 4 ist eigentlich eine Wiederholung des WaG Art. 20: dort ist die Pflicht zur Beachtung des naturnahen Waldbaus und der Nachhaltigkeit im Grundsatz des Waldgesetzes bereits klar festgeschrieben. Andererseits werden mit dem Nachsatz Strategien und Richtlinie faktisch auf Verordnungsstufe gehoben.  Zumindest müsste stehen, dass die vom BAFU erarbeiteten Strategien und Richtlinien zwingend unter Einbezug der Waldeigentümer (und Kantone) erstellt werden müssten. Aus unserer Sicht wäre ausserdem die notwendige Intensität der Massnahme zu berücksichtigen (ergänzend zur Qualität bei Buchstabe c)</p>

## Aenderung der Waldverordnung

	<p>unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag an die Kosten beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a und c.</p> <p>4 Die Abgeltungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen.</p>	<p>dem betroffenen Kanton ausgehandelt.</p> <p>3 Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag an die Kosten beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a und c.</p> <p><b>Die Absätze 1 bis 3 können belassen werden.</b> <b>Absatz 4 ist dagegen zu streichen</b></p>	
<b>(Bisher nicht vorhanden)</b>	<p><b>Art. 40b</b> Abfindung für Kosten (Art. 37b)</p> <p>1 Eine Abfindung kann in Härtefällen ausgerichtet werden, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.</p> <p>2 Gesuche um Entschädigung sind nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen und zu begründen.</p> <p>3 Keine Abfindung wird für Ertragsausfälle oder immaterielle Schäden gewährt.</p> <p>4 Der Bund vergütet den Kantonen im Rahmen der globalen Abgeltungen nach Artikel 40a zwischen 35 und 50 Prozent der durch die Abfindungen verursachten Auslagen.</p>	<p><b>Art. 40b</b> Abfindung für Kosten (Art. 37b)</p> <p>1 Eine Abfindung kann in Härtefällen ausgerichtet werden, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.</p> <p>2 Gesuche um Entschädigung sind nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen und zu begründen.</p> <p><b>3 In Härtefällen kann eine Abfindung für Ertragsausfälle, nicht aber für immaterielle Schäden gewährt werden.</b></p> <p>4 Der Bund vergütet den Kantonen im Rahmen der globalen Abgeltungen nach Artikel 40a zwischen 35 und 50 Prozent der durch die Abfindungen verursachten Auslagen.</p>	<p>Mehraufwände und Ertragsausfälle sind in engem Zusammenhang zu setzen. Wenn Waldschäden durch Drittwirkung verursacht werden, dann ist nicht einzusehen, warum nur Kosten (Mehraufwände), nicht aber damit ursächlich zusammenhängende Ertragsausfälle einer Abfindung unterliegen sollen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass der Waldeigentümer für konkret messbare Schäden/Kosten//Einbussen in seinem Wald, die eine externe Ursache haben, und deren Verhinderung/Reduktion oft Aufgabe der öffentlichen Hand wäre (bzw. diese von einer Verhinderung/Reduktion profitieren würde), nur zu einem bestimmten Anteil im Sinn von „weniger als 100%“ schadlos gehalten werden soll.</p>

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Art. 41</b> Biologische Vielfalt des Waldes (Art. 38 Abs. 1 Bst. a–d)</p> <p>1 Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:</p> <p>a. der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden und zu pflegenden Waldreservate;</p> <p>c. der Anzahl Hektaren der zu pflegenden Lebensräume, insbesondere der Waldränder, die der Vernetzung dienen;</p> <p>d. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten, die für die biologische Vielfalt prioritär zu erhalten sind;</p> <p>e. der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz ausserhalb von Waldreservaten;</p> <p>f. der Anzahl Hektaren der zu pflegenden Kulturformen der Waldbewirtschaftung wie Wytweiden, Mittel- und Niederwälder sowie Selven;</p> <p>g. der Qualität der Leistungserbringung.</p> <p>2 Sie wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.</p> <p>3 Die Finanzhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn der Schutz der ökologischen Flächen nach Absatz 1 Buchstaben a und c–f vertraglich oder auf andere geeignete Weise gesichert ist.</p> <p>4 Die Finanzhilfen für die Jungwaldpflege dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen.</p>	<p><b>Art. 41</b> Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und e sowie Abs. 4 (Art. 38 Abs. 1)</p> <p>1 Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>e. der Anzahl Hektaren der ausserhalb von Waldreservaten auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz oder mit genügend Bäumen, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Strukturen aufweisen (Biotopbäume);</p> <p>4 <i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Zustimmung zu Vorschlag BAFU</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Art. 42</b> Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut (Art. 38 Abs. 1 Bst. e)</p> <p>1 An die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall von 30 bis 50 Prozent der Kosten der Massnahmen.</p> <p>2 Die Finanzhilfe wird gewährt an:</p> <p>a. bauliche Massnahmen an Klenganstalten;</p> <p>b. die Anschaffung technischer Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die der Gewinnung und Verarbeitung von Saatgut dienen;</p> <p>c. den Betrieb von Samenplantagen und Saatgutvermittlungsstellen, die der Versorgung mit kontrolliertem Saatgut dienen.</p> <p>3 Sie wird zugesichert, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvorschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.</p>	<p><b>Art. 42</b> <i>Aufgehoben</i></p>	<p><b>Kein Antrag</b></p>	

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Art. 43</b> Waldwirtschaft (Art. 38a)</p> <p>1 Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:</p> <p>a.<sup>57</sup> für überbetriebliche Planungsgrundlagen: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche sowie der Waldfläche, die in die Planung einbezogen wird;</p> <p>b. für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft: nach dem Ausmass der im Rahmen einer Kooperation oder einer Zusammenlegung von Betrieben geplanten gemeinsamen Holznutzung und -vermittlung;</p> <p>c. für die Lagerung von Holz bei aussergewöhnlichem Holzanfall: nach der Holzmenge, die der Markt vorübergehend nicht aufnehmen kann;</p> <p>d. nach der Qualität der Leistungserbringung.</p> <p>2 Sie wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.</p> <p>3 Globale Finanzhilfen für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft werden nur gewährt, wenn:</p> <p>a. eine Kooperation oder eine Zusammenlegung von Betrieben vorliegt, die auf Dauer ausgerichtet ist;</p> <p>b. eine wirtschaftlich bedeutende Holzmenge gemeinsam genutzt bzw. vermittelt wird; und</p> <p>c. eine kaufmännische Buchführung erfolgt.</p>	<p><b>[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]</b></p> <p><b>Art. 43</b> Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und e-j sowie Abs. 4 bis 7</p> <p>Waldbewirtschaftung</p> <p>1 Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:</p> <p>a. für Planungsgrundlagen der Kantone: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche sowie der Waldfläche, die in die Planung oder in eine Wirkungsanalyse einbezogen wird;</p> <p>e. für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern: nach der Anzahl besuchter Kursstage;</p> <p>f. für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe: nach der Anzahl absolvierter Ausbildungstage;</p> <p>g. für die Jungwaldpflege: nach der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Jungwaldes;</p> <p>h. für die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen: nach der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;</p> <p>i. für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut: nach der Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten sowie der Anzahl der für die genetische Vielfalt wichtigen Baumarten in den Samenernteplantagen.</p> <p><b>j. für die Erstellung oder Anschaffung sowie die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen: nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes.</b></p> <p>4 Globale Finanzhilfen für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern werden nur gewährt, wenn in Fachkursen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit die Kursanbieter über <b>eine in der Branche übliche, anerkannte</b> Ausbildung verfügen.</p> <p>5 Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen dem naturnahen, <b>wirtschaftlich nachhaltigen</b> Waldbau Rechnung tragen.</p>	<p>4 Globale Finanzhilfen für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern werden nur gewährt, wenn in Fachkursen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit die Kursanbieter über <b>eine in der Branche übliche, anerkannte</b> Ausbildung verfügen.</p> <p>5 Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen dem naturnahen, <b>wirtschaftlich nachhaltigen</b> Waldbau Rechnung tragen.</p>	<p><b>Absatz 4. Der Vorschlag des BAFU ist zu eng formuliert. Es kann nicht sein, dass hier ausschliesslich der Bund eine Anerkennung vornehmen kann. Dazu fehlen heute auch die Grundlagen. Waldwirtschaft Schweiz verfügt heute beispielsweise über eine Kursanbieterqualifikation und ein Selektions- und Ausbildungsverfahren für Instruktoressen, die durch verschiedene Gremien sowie die Branche im In- und Ausland als sehr hochwertig, streng, selektiv und absolut angemessen angesehen wird.</b></p> <p><b>Absatz 5: hier gelten die gleichen Bemerkungen, wie sie bereits zu Art. 19 WaV (neu) gemacht wurden.</b></p> <p><b>Absatz 7: ist teils eine Wiederholung, aber aus Sicht VTL ist dem nichts entgegen zu setzen. Es handelt sich um die jahrzehntelange, bewährte und allseits anerkannte Methodik und Vorgehensweise.</b></p>



## Aenderung der Waldverordnung

	<p>rinnen und Waldarbeitern werden nur gewährt, wenn in Fachkursen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit die Kursanbieter über eine vom Bund anerkannte Ausbildung verfügen.</p> <p>5 Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen.</p> <p>6 Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden nur gewährt, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.</p> <p>7 Globale Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen werden nur gewährt, wenn eine kantonale Planung vorliegt, die Erschliessung den Anforderungen von Artikel 13a entspricht und auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt.</p>		
--	--	--	--

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>Art. 44</b> Förderung der Ausbildung (Art. 39)</p> <p>1 An die Ausbildung der Lehrkräfte für das forstliche Praktikum nach Artikel 37 und an deren Entschädigung sowie an die praktikumsbegleitenden Kurse gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.</p> <p>2 Als Ausgleich für die berufsspezifischen Kosten der ortsgebundenen praktischen Ausbildung des Forstpersonals gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall in Form einer Pauschale von 10 Prozent der Ausbildungskosten der Försterschulen und der Kurse.</p> <p>3 An die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.</p> <p>4 An die Durchführung von Kursen, das Kursmaterial und den Einsatz von mobilen Ausbildungseinheiten für die Ausbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.</p>	<p><b>Art. 44</b> Abs. 1 und 4 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>-</p>	<p><b>Einverstanden</b></p>

## Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
<p><b>(Bisher nicht vorhanden)</b></p> <p><b>Art. 66</b> Vollzug durch die Kantone (Art. 50)</p> <p>1 Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zum WaG und zu dieser Verordnung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.</p> <p>2 Sie teilen dem Bundesamt Verfügungen und Entscheide über Rodungen mit.<sup>67</sup></p>	<p><b>Art. 66</b> Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 3</p> <p>(Art. 50 und 51 Abs. 2)</p> <p>3 Um einen Forstkreis oder ein Forstrevier zu leiten, müssen Waldfachleute mit höherer Ausbildung über praktische Erfahrung im Vollzug von hoheitlichen Aufgaben sowie über ausgewiesene Kompetenzen für die nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen verfügen.</p>	-	<p><b>Einverstanden</b></p>

# Aenderung der Waldverordnung

WaV bisher	Vorschlag BAFU	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
	<p>[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]</p> <p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>1 Anstelle der Kriterien nach Artikel 40a Absatz 1 kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.</p> <p>2 Anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j kann sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen, die vor dem 31. Dezember 2019 erstellt, angeschafft oder wiederinstandgestellt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.</p>	-	<p>Einverstanden, entsprechend den Zusatzinfos des BAFU. Gemäss Auskunft des BAFU handelt es sich bei Absatz 2 um eine Übergangslösung für die NFA-Periode 2016-2019. Begründung: Für eine anderweitige Bemessungsgrundlage fehlen derzeit noch genügende, ausreichende und erhärtete Zahlengrundlagen.</p>
	<p>1 Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am ... [2. Quartal] 2016 in Kraft.</p> <p>2 Die Änderung der Gebührenverordnung BAFU gemäss Ziffer III.2 tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.</p> <p>3 Artikel 32, die Aufhebung des 5. Kapitels 2. Abschnitt (Art. 36-37), Artikel 66 Verweis Sachüberschrift sowie Absatz 3 und die Aufhebung des Reglements gemäss Ziffer II treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>		

## Aenderung der Waldverordnung

Aufhebung anderer Erlasse	Antrag VTL	Kommentar, Begründung
Das Reglement vom 2. August 1994 <sup>3</sup> über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich wird aufgehoben.	-	Einverstanden

Änderung anderer Erlasse	Antrag VTL	Kommentar, Begründung												
<p><b>1. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008<sup>4</sup></b></p> <p>Anhang 1            Identifikator 156: <i>Aufgehoben</i>            Identifikator 157: statische Waldgrenze SR 921.0 Art. 10 Abs. 2, 13; SR 921.01 Art. 12a</p>	-	Einverstanden												
<p><b>2. Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005<sup>5</sup></b></p> <p>Anhang</p> <p>Ziff. 3a Bst. e Kontrollen von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz gemäss internationalem Standard für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Grundgebühr pro Containerladung</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>2. Zuschlag bei Terminversäumnis</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>3. Zuschlag bei Unterlassung der Anmeldung</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>4. Zuschlag für nicht konforme Verpackungsmaterialien</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>5. Zuschlag bei Befundfall pro Containerladung</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>6. Zuschlag bei Befundfall pro Probeentnahme/Analyse</td> <td>350</td> </tr> </table>	1. Grundgebühr pro Containerladung	200	2. Zuschlag bei Terminversäumnis	100	3. Zuschlag bei Unterlassung der Anmeldung	200	4. Zuschlag für nicht konforme Verpackungsmaterialien	100	5. Zuschlag bei Befundfall pro Containerladung	150	6. Zuschlag bei Befundfall pro Probeentnahme/Analyse	350	-	Einverstanden
1. Grundgebühr pro Containerladung	200													
2. Zuschlag bei Terminversäumnis	100													
3. Zuschlag bei Unterlassung der Anmeldung	200													
4. Zuschlag für nicht konforme Verpackungsmaterialien	100													
5. Zuschlag bei Befundfall pro Containerladung	150													
6. Zuschlag bei Befundfall pro Probeentnahme/Analyse	350													
<p><b>3. Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010<sup>6</sup></b></p> <p>Art. 15 Abs. 3 und 4</p> <p>3 Das BLW kann in seinem Zuständigkeitsbereich für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.</p> <p>4 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann in seinem Zuständigkeitsbereich für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.</p>	-	Einverstanden												

## Aenderung der Waldverordnung

<p>Art. 50 Die Förderung von Waldschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 40–40b der Waldverordnung vom 30. November 1992<sup>7</sup>.</p> <p>Art. 51 Abs. 2 2 Das UVEK ist für folgende Bereiche zuständig: a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen; b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.</p> <p>Art. 52 Abs. 2 2 Das BAFU ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für folgende Bereiche zuständig: a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen; b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.</p> <p>Art. 55 Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange von Waldschutzfragen zuständig.</p> <p>Art. 59 Abs. 2 2 Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BAFU Einsprache erhoben werden.</p>		
--	--	--